



SCHUTZKONZEPT

für das Wohl von Kindern und Jugendlichen
im Ev.-luth. Kirchenkreis Peine

Version 1.2

Ev.-luth. Kirchenkreisjugenddienst Peine

kkjd@kirche-peine.de

Inhalt

Dokumentenkontrolle	4
1. Einleitung	5
2. Hintergrundwissen	6
2.1 Rechtliche Grundlagen	6
SGB VIII § 8a und §72a	6
Vereinbarung nach dem Bundeskinderschutzgesetz.....	6
Rundverfügungen der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers	6
Weitere rechtliche Grundlagen	7
2.2 Kindeswohlgefährdung.....	7
Körperliche Gewalt (Physische Misshandlung).....	7
Emotionale Gewalt.....	7
Sexualisierte Gewalt (bzw. sexueller Missbrauch)	8
Vernachlässigung.....	9
Strukturelle Gewalt	9
3. Risikoanalyse	10
4. Prävention	11
4.1 Verhaltensregeln/-kodex	11
4.2 Weitere Verhaltensregeln zur Praxis	12
Planung und Durchführung von Maßnahmen in Freizeithäusern:	12
Verpflegung	12
Erste Hilfe	13
Fahrgemeinschaften / Mitnehmen von Kindern und Jugendlichen	13
Fotografieren und Filmen.....	14
Teamzusammensetzung und Aufgaben der Leitung.....	14
4.3 Qualifizierung von Mitarbeitenden	15
Ehrenamtliche	15
Hauptamtliche.....	15
4.4 Einstellung und Einweisung von Personal	16
4.5 Einsichtnahme in das Führungszeugnis.....	16
Hauptamtliche:.....	16
Ehrenamtliche	17
Einsichtnahme und Dokumentation.....	20
4.6 Selbstverpflichtungserklärung.....	21
4.7 Partizipation von Kindern und Jugendlichen (zur Verringerung des Machtgefälles)	21
4.8 Präventionsangebote	21

4.9 Informationsveranstaltungen für Sorgeberechtigte	22
4.10 Beschwerdeverfahren (Verfahren und Ansprechpartner*innen sind geklärt und bekannt)	22
Interne Anlaufstellen für Beschwerden im Kirchenkreis	23
4.11 Öffentlichkeitsarbeit	23
5. Intervention	23
5.1 Handeln bei Verdacht auf Kinderwohlgefährdung	23
5.2 Interne und externe Ansprechpartner/innen und Beratungsstellen	25
Interne Vertrauenspersonen im Kirchenkreis	25
Kooperationspartner, Ansprechpartner, Beratungsstellen:	25
6. Weitere Fachstellen	26
7. Aufarbeitung bei Fällen von sexualisierter Gewalt	26
8. Schluss	27

Dokumentenkontrolle

Version	Datum	Autor/in	Änderung
1.0	15.05.2023	Kirchenkreissynode Peine	Beschluss des Schutzkonzepts
1.1	10.01.2024	Hannah Stolzenburg	Aktualisierung, u.a. von Kontaktdaten & Fachstellen
1.2	01.07.2025	Ev.-Luth. KG Edemissen	Ergänzungen und Beschluss des Schutzkonzepts auf Kirchengemeindeebene

1. Einleitung

„Evangelische Jugendarbeit lebt durch Beziehungen von Menschen untereinander und mit Gott. Vertrauen soll tragfähig werden und bleiben. In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entsteht eine persönliche Nähe und Gemeinschaft, in der die Lebensfreude bestimmend ist. Dieses Vertrauen darf nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden.“¹

Uns sind Menschen anvertraut. Kinder und Jugendliche machen viele positive Erfahrungen bei Aktionen und Freizeiten, jedes Jahr aufs Neue. Dabei kann sich die Persönlichkeit entwickeln und wertvolle Gemeinschaft erfahren werden. In der Regel gelingt dies sehr gut. Leider gibt es Ausnahmen, in denen es zu Gefährdungen, Grenzverletzungen oder sogar zu Übergriffen kommt. Schon wenige Einzelfälle reichen aus, um die gute Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu überschatten. Deshalb wollen wir sensibilisieren und Gefahren minimieren.

Dieses Schutzkonzept betrachtet das Thema „Kindeswohlgefährdung“ aus verschiedenen Perspektiven. Es soll helfen, eine Kindeswohlgefährdung im sozialen Umfeld der Kinder und Jugendlichen aufzudecken. Außerdem soll es davor schützen, dass eine Kindeswohlgefährdung im Bereich der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geschehen kann. Es geht darum, Bedingungen zu schaffen, die das Risiko senken, zum Tatort von sexualisierter Gewalt und anderen Formen von Kindeswohlgefährdung (z.B. Vernachlässigung) zu werden. Das Thema „sexualisierte Gewalt“ spielt in diesem Schutzkonzept eine besondere Rolle, da es hier besonderer Präventions- und Interventionsmaßnahmen bedarf.

Das Schutzkonzept dient neben der Prävention auch der Intervention. Für den Fall einer Kindeswohlgefährdung werden z.B. Beschwerdewege, Handlungsschritte bei einem Verdacht und Ansprechpartner*innen festgelegt. Alle Regelungen zielen auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen² und zugleich auf den Schutz der Mitarbeitenden vor falschem Verdacht. Zudem dienen sie der Förderung der Handlungssicherheit der Mitarbeitenden für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen, die Formen von Gewalt in ihrem Lebensumfeld erlebt haben, sowie für die Sensibilisierung des eigenen Handelns.

Die folgenden Seiten dienen als Handlungsleitfaden und Nachschlagewerk. Es wurde durch die Fachkonferenz der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis unter Beteiligung von Ehrenamtlichen der Kirchengemeinden im Kirchenkreis, der Fachstelle Sexualisierte Gewalt der Landeskirche Hannovers, der Kirchenkreiskonferenz, dem Kirchenkreisjugendkonvent, dem Kirchenkreisvorstand und dem Jugendausschuss des Kirchenkreissynode erarbeitet. Wir danken an dieser Stelle dem Kirchenkreisjugenddienst Buxtehude, an dessen Schutzkonzept wir uns zunächst orientieren konnten.

Dieses Konzept gilt für alle Maßnahmen und Angebote des Kirchenkreises. Es dient als verbindlicher Rahmen für die Schutzkonzepte der einzelnen Kirchengemeinden im Kirchenkreis. Einzelne Kirchengemeinden müssen bestimmte Punkte und Bereiche in einer eigenen Konzeption erweitern bzw. anpassen (z.B. Risikoanalyse für die Arbeitsbereiche, eigene Ansprechpartner*innen ...). Der Ev.-luth. Kindertagesstättenverband Peiner Land und seine Einrichtungen sollen dieses Konzept bei der Erstellung eigener Konzeptionen im Blick haben und sich daran orientieren.

¹ Landesjugendkammer der Ev. Jugend in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers. Teamvertrag.

² Ebenfalls im Blick sind Erwachsene in Abhängigkeitsverhältnissen.

2. Hintergrundwissen

2.1 Rechtliche Grundlagen

SGB VIII § 8a und §72a

In § 1 Abs. 3 heißt es, dass Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl durch die Kinder- und Jugendhilfe zu schützen sind.

Der Gesetzgeber hat – ergänzend zum Grundrecht der körperlichen und seelischen Unversehrtheit – die Paragraphen §§8a, 72a SGB VIII 1 zur „Kindeswohlgefährdung“ erlassen. Die genannten Paragraphen regeln für Einrichtungen und Institutionen der öffentlichen Jugendhilfe, wie im Falle von Verdacht auf Vernachlässigung und Gewalt an einem Kind oder Jugendlichen zu handeln ist.

In § 8a SGB VII wird der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung beschrieben. Absatz 1 verpflichtet öffentliche Träger zu einer Einschätzung des Gefährdungsrisikos des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, sobald gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung auftreten. Absatz 2 fordert die öffentlichen Träger auf, in Vereinbarungen mit den Trägern von Diensten und Einrichtungen sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen.

Vereinbarung nach dem Bundeskinderschutzgesetz

Der Kirchenkreis Peine trifft alle drei Jahre mit dem Jugendamt des Landkreises Peine eine vertragliche Vereinbarung. Darin verpflichtet sich der Kirchenkreis als Träger³:

- a) *In den von ihm durchgeführten Maßnahmen der Juleica-Aus- und Fortbildung den Themenkomplex „Sexualisierte Gewalt und Kindeswohlgefährdung“ angemessen aufzugreifen.*
- b) *Sich – sofern vorhanden – über die Notfallregelungen und Qualitätsstandards der übergeordneten Strukturen des Trägers (z.B. Landesverband) zu informieren, diese zu beachten und die für den Träger tätigen Personen darüber ebenso zu informieren wie über die Kontaktmöglichkeiten und die vom Jugendamt benannten Ansprechpartner*innen.*

Weiterhin verpflichtet sich der Träger, keine Personen mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zu betrauen, die rechtskräftig wegen einer § 72 a Abs. 1 SGB VIII in der aktuellen Fassung genannten Straftat verurteilt worden sind.

Rundverfügungen der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Die **Rundverfügung G 16 / 2010** (siehe Anlage 1) regelt die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses von privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden, die bereits im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind. Die **Rundverfügung G 9 / 2013** (siehe Anlage 2) weitert die Vorlagepflicht auf ehrenamtlich Mitarbeitende, die im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind, aus. Hierin wird festgelegt, dass in allen Bereichen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen die gleichen hohen Standards zur Anwendung kommen sollen. Dies gilt unabhängig davon, ob der jeweilige Bereich von der mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe geschlossenen Vereinbarung betroffen ist. Das heißt, dass für alle Freizeiten, Aktionen, Gruppen usw. die Pflicht zur Vorlage eines Führungszeugnisses geprüft werden muss.

Die **Rundverfügung G 8 / 2021** (siehe Anlage 3 und 4) besagt, dass bis spätestens Ende 2024 alle kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen spezifische Schutzkonzepte zu entwickeln und verbindliche Fortbildungsveranstaltungen für alle ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden in Leitungsauf-

³ Vgl. hierzu die Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach §72a SGB VII zwischen dem Landkreis Peine und dem Ev.-luth. Kirchenkreis Peine.

gaben und in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge und Beratung durchzuführen sind. Die Fachstelle Sexualisierte Gewalt der Landeskirche steht dabei zur Unterstützung zur Verfügung.

Weitere rechtliche Grundlagen

Das **Strafgesetzbuch §§ 174ff** beschreibt die Strafnormen im Rahmen von sexuellem Missbrauch an Schutzbefohlenen. Darüber hinaus gibt es **arbeits- und dienstrechtliche Regelungen** im Rahmen der Landeskirche.

2.2 Kindeswohlgefährdung⁴

Kindeswohlgefährdung ist die Gefahr einer Missachtung körperlicher, geistiger oder seelischer Bedürfnisse eines Kindes, die eine erhebliche Schädigung verursacht oder bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lässt. Zu unterscheiden sind die folgenden Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung:

- Körperliche Gewalt (physische Misshandlung)
- Emotionale Gewalt (psychische Misshandlung, emotionaler Missbrauch)
- Sexualisierte Gewalt (sexueller Missbrauch)
- Vernachlässigung
- Strukturelle Gewalt

Körperliche Gewalt (Physische Misshandlung)

Zu den physischen Gewaltformen zählen beispielsweise Schläge, Tritte, Stöße, Stiche, das Schlagen mit Gegenständen, Vergiftungen, Einklemmen oder das Schütteln, insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern.

Emotionale Gewalt

Direkte emotionale Gewalt

Psychische Misshandlung ist ein Verhalten, bei dem einem Kind dauerhaft das Gefühl vermittelt wird, es sei wertlos, ungewollt oder nicht liebenswert (z.B. Beschimpfungen, Liebesentzug, Druck durch Drohungen „Wenn Du..., dann habe ich Dich nicht mehr lieb.“).

Indirekte emotionale Gewalt – häusliche Gewalt bzw. Beobachter häuslicher Gewalt

Neben der direkten emotionalen Gewalt, bei der das Kind Ziel der Gewalt ist, gibt es indirekte emotionale Gewalt, die Häusliche Gewalt, bei der das Kind nicht Ziel der Gewalt ist, aber genauso Opfer, da es die Gewalt unmittelbar miterlebt.

Als häusliche Gewalt bezeichnet man Gewaltstraftaten zwischen Erwachsenen in einer partnerschaftlichen Beziehung oder nach Trennung. Das Miterleben von häuslicher Gewalt stellt eine Erscheinungsform der Kindeswohlgefährdung dar, weil Mädchen und Jungen, die im Haushalt einer der betroffenen Personen leben, stets in Mitleidenschaft gezogen werden. Kinder erleben als Zeugen dieser Partnergewalt neben der eigenen Angst die Angst des misshandelten Elternteils (meist der Mutter), den Zorn des Täters und starke Ohnmachtsgefühle, weil sie selbst den misshandelten Elternteil nicht schützen können. Beim Versuch einzugreifen, werden sie mitunter selbst zum Opfer der Gewalt.

⁴ Zu den folgenden Ausführungen vgl. <https://beauftragter-missbrauch.de/service/glossar#e7573>.

Geistliche / religiöse Gewalt

Geistliche bzw. religiöse Gewalt ist eine Sonderform der emotionalen Gewalt, die sich durch frommen Leistungsdruck und problematische Gottesbilder auszeichnet.

Sexualisierte Gewalt (bzw. sexueller Missbrauch)

Unter sexualisierter Gewalt ist jede sexuelle Handlung zu verstehen, die an oder vor einem Kind oder Jugendlichen vorgenommen wird oder wenn zur sexuellen Handlung an Dritten aufgefordert wird. Die Täter*innen nutzen dabei ihre Machtposition aus und befriedigen ihre Bedürfnisse auf Kosten der Kinder oder Jugendlichen. Häufig verpflichten sie Kinder oder Jugendliche zur Geheimhaltung.

Sexualisierte Gewalt an Kindern oder Jugendlichen kann in verschiedenen Abstufungen auftreten. Sie kann eine **Grenzverletzung**, ein **Übergriff** oder sogar ein **Straftatbestand** nach dem Strafgesetzbuch (StGB) sein. Da Grenzverletzungen subjektiv wahrgenommen werden, können sie im pädagogischen Alltag fahrlässig entstehen. Übergriffe und Straftatbestände passieren nicht „zufällig“ oder „aus Versehen“, sondern sind geplant. Sexualisierte Gewalt kommt in vielen Formen und Abstufungen vor. Dabei kann zwischen Formen mit und ohne Körperkontakt unterschieden werden.



Sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt (Beispiele):

- Exhibitionismus,
- Voyeurismus,
- gemeinsames Anschauen von Pornografie bzw. das Versenden pornografischer Inhalte an Kinder und Jugendliche,
- Gespräche, Filme oder Bilder mit sexuellem Inhalt, die nicht altersgemäß sind,
- sich vor anderen ausziehen müssen,
- ständige verbale oder non-verbale Kommentierung der körperlichen Entwicklung der Geschlechtsmerkmale eines Kindes oder eines Jugendlichen,
- beim Baden/Duschen beobachtet werden,

- sexualisierte Sprache,
- Kinder oder Jugendliche in Chaträumen im Internet belästigen, sie auffordern, sexuelle Handlungen an sich vorzunehmen.

Sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt (Beispiele):

- sexualisierte Küsse und Zungenküsse,
- Berührungen der (bekleideten) Person an Brust, Gesäß oder den Genitalien,
- Zwang zu sexuellen Handlungen (z.B. Selbstbefriedigung),
- vaginale oder anale Penetration,
- anale, orale oder genitale Vergewaltigung.

Strategien von Täter*innen sexualisierter Gewalt in der Jugendhilfe

Eindeutige Profile von Täter*innen für sexualisierte Gewalt gibt es nicht. Täter*innen können jeder Berufsgruppe und jedem sozioökonomischen Milieu angehören.

Missbrauchende Personen planen in den meisten Fällen ihre Tat und verfügen über eine Vielzahl von Strategien, um sich einem Kind oder Jugendlichen zu nähern und es gefügig zu machen. Für den Schutz potenziell Betroffener ist es wichtig, diese Strategien zu kennen beziehungsweise zu erkennen, um frühzeitig intervenieren zu können. In der *Anlage Strategie Täter*innen (siehe Anlage 5)*, die für die Gemeinden intern zur Verfügung steht, werden typische Strategien von Täter*innen beschrieben.

Vernachlässigung

Als Vernachlässigung wird das andauernde oder wiederholte Fehlen von fürsorglichem Handeln von Sorgeverantwortlichen (Eltern oder andere Betreuungspersonen) bezeichnet, das notwendig wäre, um die physischen und psychischen Grundbedürfnisse des Kindes oder des Jugendlichen zu befriedigen.

Man unterscheidet vier Unterformen der Vernachlässigung:

- *Körperliche Vernachlässigung* (unzureichende Versorgung mit Nahrung, Flüssigkeit, witterungsangemessener Kleidung oder mangelhafte Hygiene, unzureichende medizinische Versorgung, Wohnverhältnisse)
- *erzieherische und kognitive Vernachlässigung* (fehlende Kommunikation und erzieherische Einflussnahme, fehlende Anregung zu Spiel und Leistung)
- *emotionale Vernachlässigung* (Mangel an Wärme, Geborgenheit und Wertschätzung)
- und *unzureichende Aufsicht*.

Vernachlässigung gilt als häufigste Form der Kindeswohlgefährdung.

Strukturelle Gewalt

Als strukturelle Gewalt bezeichnet man Gewalt, die durch gesellschaftliche, politische und staatliche Strukturen entsteht. Dazu gehören fehlende Chancengleichheit, fehlender Zugang zu Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten.

Die beiden letztgenannten Formen der Gewalt, Vernachlässigung und Strukturelle Gewalt, werden i.d.R. nicht durch kirchliche Mitarbeitende verursacht, wohl aber haben sie es mit Opfern dieser Formen von Gewalt zu tun und sind gefragt, entsprechend sensibel darauf zu reagieren.

3. Risikoanalyse

Basis eines Schutzkonzeptes für das Wohl von Kindern und Jugendlichen bildet die sogenannte Risikoanalyse, die offenlegt, wo die „verletzlichen“ Stellen einer Institution liegen – sei es im **Umgang mit Nähe und Distanz**, im **baulichen Bereich** oder im **Einstellungsverfahren**. (In der Risikoanalyse wird ein Schwerpunkt auf das Thema sexualisierte Gewalt gelegt.)

Die Risikoanalyse hilft dabei, den Blick für Gefahrenpotentiale zu schärfen und Maßnahmen zu entwickeln, die helfen, das Risiko zu verringern. Die Risikoanalyse verfolgt systematisch die Frage, welche Bedingungen vor Ort Täter*innen nutzen könnten, um sexualisierte Gewalt vorzubereiten und auszuüben. Hier hilft auch ein bewusster Perspektivwechsel.

- Aufgrund der Vielfalt der Arbeitsbereiche auf Kirchenkreisebene, in den Regionen und den einzelnen Kirchengemeinden braucht jeder Arbeitsbereich eine eigene Risikoanalyse.
- Hierfür muss das vorliegende Schutzkonzept jeweils angepasst bzw. erweitert werden.
- Die Risikoanalyse hilft den Verantwortlichen und Mitarbeitenden, bereits einen kritischen Blick auf sich und ihr jeweiliges Angebot zu werfen, um mögliche Schwachstellen zu vermeiden.

Folgende Fragen werden bei der Analyse bedacht:

- Um welches Angebot handelt es sich? (Art des Angebotes: z.B. Kindergottesdienst)
- An welche Zielgruppe richtet sich das Angebot? (z.B. Kinder von 5-8 Jahre)
- Wer ist hauptverantwortlich bzw. Ansprechperson? Wer gehört zum ausführenden Team?
- Was ist der Inhalt des Angebots? (Handlungsabläufe, Busfahrten, Ausflüge, Programm ...)
- Wo findet das Angebot statt? (Gelände, Räumlichkeiten, Umgebung ...)
- Gibt es Besonderheiten?
- Gibt es „verletzliche“ Stellen? Und als wie hoch bzw. wahrscheinlich sind sie einzustufen?

Im Anschluss wird folgendes bedacht:

- Was wird bereits getan?
- Was könnte noch getan werden, um das Risiko einer Gefährdung zu mindern?

Die folgende Grafik, entnommen aus „Das Risiko kennen – Vertrauen sichern“, EKD, 2014, zeigt wie Risiken bewertet werden können. Je höher die Wahrscheinlichkeit, dass ein Risiko eintritt und je höher die Risikoauswirkungen sind, desto schwerwiegender ist dieses Risiko zu bewerten.

Matrix zur Bewertung und Selektion von Risiken

Risikoauswirkungen	Katastrophal						
	Hoch						
	Mittel						
	Niedrig						
	Trivial						
		0 %	10 %	20 %	30 %	40 %	> 50 %
Wahrscheinlichkeit							

Zu beachten ist, dass es immer wieder Situationen geben wird, in denen wir bewusst ein Risiko eingehen, wenn es für pädagogisch notwendig erachtet wird. In der pädagogischen Arbeit werden immer mal wieder individuelle Lösungen gebraucht, in denen wir das selbstgemachte Regelwerk infrage stellen oder andere Lösungswege benötigen. Hier ist es wichtig, gemeinsam Standards zu entwickeln, die es allen Beteiligten ermöglichen, die Situation transparent und nachvollziehbar zu machen.⁵

Als weitere Hilfe für die Risikoanalyse können die beiden Anlagen *Gefährdungseinschätzung* (siehe Anlage 6) und *Risiken- und Ressourcenanalyse* (siehe Anlagen 7.1 und 7.2) als Basis genutzt werden.

Die Ergebnisse der Risikoanalyse werden intern dokumentiert und Präventionsmaßnahmen an den entsprechenden Leerzeilen in diesem Schutzkonzept eingetragen:

- Wer wurde beteiligt?
- Welche Arbeitsbereiche wurden betrachtet?
- Welche Risiken wurden identifiziert?
- Welche Präventionsmaßnahmen gibt es bereits (auch in diesem Schutzkonzept), welche werden neu vereinbart?

4. Prävention

4.1 Verhaltensregeln/-kodex

Ziel ist nicht, einen möglichst umfassenden Regelkatalog zu erstellen, der möglichst alle Alltagssituationen erfasst, sondern überschaubare Grundsätze, die helfen, sich Kindern und Jugendlichen gegenüber und unter den Mitarbeitenden grenzachtend zu verhalten.

Die Ev. Jugend in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers beschreibt bereits in ihrem Leitbild aus dem Jahr 2006, dass sich unser christliches Menschenbild und Gottes Gebot der Nächstenliebe in unserem Umgang miteinander ausdrücken. Konkretisiert wird dies durch die Qualitätsstandards für Freizeiten (2005), Geschlechtsbewusste Arbeit (2008) und Geschlechtssensible Arbeit (2019) in der Evangelischen Jugend. Diese Standards sind wichtige Bausteine einer risikosensiblen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.⁶

Die Landesjugendkammer hat zur Verhinderung von Gewalt an Kindern und Jugendlichen Verhaltensregeln für Mitarbeitende beschrieben. In dem Teamvertrag (letzte Aktualisierung 2020) werden Regeln zum Umgang mit Teilnehmenden und untereinander in Bereichen wie Respekt, Achtung und Wertschätzung, Selbstbestimmung, Diskriminierung, Gewalt oder Sexismus beschrieben.

Zum Umgang mit dem Teamvertrag gilt: Die Mitarbeitenden eines Teams arbeiten gemeinsam den Text durch und unterzeichnen ihn.

Der Teamvertrag ist als Download hier abrufbar: <https://www.ejh.de/grundsatzliches/qualitaetsstandards>

⁵ Vgl. Schutzkonzepte praktisch – Ein Handlungsleitfaden von Schutzkonzepten in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zur Prävention von sexualisierter Gewalt, Evangelische Kirche im Rheinland, S. 3.

⁶ Alle Dokumente zu den Qualitätsstandards können hier heruntergeladen werden: <https://www.ejh.de/grundsatzliches/qualitaetsstandards>.

4.2 Weitere Verhaltensregeln zur Praxis

Einige grundlegende Verhaltensregeln zu typischen Situationen werden im Folgenden beschrieben. Für die konkrete Praxis müssen ggf. weitere Regeln je nach Situation und Veranstaltung sowie örtlichen Gegebenheiten bedacht werden:

Planung und Durchführung von Maßnahmen in Freizeithäusern:

- Es ist zu überlegen, ob getrennte Schlafräume für Teilnehmende und Team sinnvoll sind. Die Regel sind getrennte Schlafräume.
- Mädchen und Jungen bzw. Frauen und Männer haben in der Regel getrennte Schlafräume. Darüber hinaus werden individuelle Bedürfnisse berücksichtigt. (Es kann z.B. bei Anmeldeformularen schon auf entsprechende Angaben zur Geschlechtsidentität geachtet werden, wie weiblich/männlich/divers/offenes Feld.)
- Den Teilnehmenden ist der Schlafraum der Leitung bekannt.
- Die Erziehungsberechtigten kennen die Anschrift des Freizeithauses.
- Wo fremde Einzelpersonen oder Gruppen auf dem Gelände bzw. im Freizeithaus sind, behalten wir die Kontaktaufnahme im Blick.
- Für die sanitären Anlagen in den Häusern, die wir für unsere Veranstaltungen nutzen, gilt: Mädchen und Jungen stehen möglichst getrennte sanitäre Anlagen zur Verfügung, vor allem Duschen. Darüber hinaus werden individuelle Bedürfnisse berücksichtigt.

Ergänzungen durch die Kirchengemeinde Edemissen:

1. Kinderbibelwochenende und KiBi-Tage ab 4 bis 11 Jahren

- Kinder werden bis zur Toilette begleitet von Teamern/Leitung des Angebotes und die Intimsphäre wird gewahrt. Wir gehen nicht in die Toilettenkabinen, ohne uns vorher anzukündigen.
- Beim Toilettengang entscheidet das Kind selbst, ob die Tür offen oder geschlossen bleibt. Die Eingangstür zur Toilette bleibt angelehnt, damit wir hören können, ob Kinder Unterstützung brauchen
- Wir achten darauf, dass die Kinder sich möglichst nur in geschützten Räumen umziehen (z.B. der Raum hinter der Orgel in der Kirche). Dabei achten und respektieren wir jederzeit das Nähe-Distanz-Bedürfnis des Kindes.
- Für Übernachtungen werden die Kinder nach Altersgruppen in unterschiedliche Räumlichkeiten verteilt. Teamer bieten ihre Hilfe an und sind in dieser Zeit ansprechbar.

2. Übernachtung ab dem Alter von 13 Jahren (Konfirmanden und Jugendliche)

Hier übernehmen wir Punkt 4.2 Planung und Durchführung von Maßnahmen in Freizeithäusern.

3. Wohnung Jugendmitarbeiterkreis

Verpflegung

Nahrung ist eines der Grundbedürfnisse eines jeden Menschen, das nicht verweigert werden darf. Daher unterliegt auch dieser Bereich Standards. Diese gelten nicht nur für Tagesveranstaltungen oder Freizeiten, sondern auch für kurze Aktionen oder Vorbereitungen.

- Den Teilnehmenden steht zu jeder Zeit kostenlos Wasser zur Verfügung.
- Bei jeder Veranstaltung ist zu prüfen, ob eine Mahlzeit eingeplant werden muss (Tageszeit, Dauer, Alter, Einbindung in den Tagesablauf usw.).

- Lebensmittelunverträglichkeiten sind im Vorfeld abzufragen und zu berücksichtigen.
- Auch vegetarische oder vegane Ernährungsweisen sind abzufragen und zu beachten.
- Bei der Zubereitung von Lebensmitteln sind die Hygienevorschriften zu berücksichtigen. Ggf. können kostenlos Schulungen beim Gesundheitsamt belegt werden.
- Bei Freizeiten hat das Team im Blick, dass alle Teilnehmenden ausreichend essen und trinken. Bei etwaigen Auffälligkeiten sind Gespräche mit dem*der jeweiligen Teilnehmenden zu führen und ggf. die Eltern/Erziehungsberechtigten zu kontaktieren.
- Nahrungsentzug – auch nicht als Strafe – gibt es bei uns nicht.

Ergänzungen durch die Kirchengemeinde Edemissen:

- Die Kosten für Schulungen über Hygienevorschriften übernimmt die KG Edemissen.
- Jedes Kind und Jugendliche/r entscheidet selbst, was und wieviel er/sie aus dem bestehenden Angebot essen möchten. Kein Kind/Jugendliche/r wird zum Essen gedrängt. Individuelles Sättigungsgefühl wird respektiert.

Erste Hilfe

- Mitarbeitende, die regelmäßig mitarbeiten, sollten einen Erste-Hilfe-Kurs belegt haben. Dieser soll möglichst alle paar Jahre aufgefrischt werden.
- Der Kirchenkreisjugenddienst bietet jedes Jahr mindestens einen Erste-Hilfe-Kurs für die Mitarbeitenden an.
- Bei Angeboten und Freizeiten stehen Erste-Hilfe-Materialien zur Verfügung. Die Mitarbeitenden sind informiert, wo sich diese befinden. Die Materialien werden regelmäßig neu bestückt und auf Haltbarkeit geprüft.
- Bei der Durchführung von Erste-Hilfe-Maßnahmen ist auf die Balance zwischen Wahrung der Intimsphäre der verletzten Person und der Schaffung eines möglichst „sicheren“ Raums zu achten.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen werden immer dokumentiert. Bei größeren Verletzungen oder Erkrankungen wird ärztliche Hilfe gerufen und die Eltern/Erziehungsberechtigte werden umgehend informiert.

Ergänzungen durch die Kirchengemeinde/Kirchenkreisjugenddienst:

Fahrgemeinschaften / Mitnehmen von Kindern und Jugendlichen

Manchmal ergeben sich Situationen, dass Kinder bzw. Jugendliche im PKW von Mitarbeitenden mitgenommen werden (Nachhause bringen etc.). Situationen, in denen Mitarbeitende allein mit einem Kind bzw. Jugendlichen unterwegs sind, sollten – wenn möglich – vermieden werden. Wenn es nicht

anders geht, sollte möglichst Transparenz geschaffen werden (z.B. durch Information der Gruppe, des Teams, der Eltern, ...)

Fotografieren und Filmen

Wir achten darauf, dass Teilnehmende von anderen Teilnehmenden oder vom Team nur mit ihrer Erlaubnis fotografiert oder gefilmt werden. Hierzu sollten in der Gruppe klare Regeln vereinbart werden.

Teamzusammensetzung und Aufgaben der Leitung

Unsere Veranstaltungen werden meist von einem Team aus mehreren Personen geleitet. Für die Zusammensetzung des Teams ist zu berücksichtigen:

- Es ist ein alters- und situationsgemäßer Betreuungsschlüssel einzuhalten.
- Es gibt sowohl männliche als auch weibliche Mitarbeitende.
- Das Thema „Kindeswohlgefährdung“ und der Teamvertrag sind Bestandteil der Vorbereitung einer Freizeit. Dabei werden auch **Kommunikationswege**, wie z.B. Beschwerdewege oder Ansprechpersonen (s.u.), besprochen.
- Für die Leiter*innen bei Aktionen und Maßnahmen gilt:
 - Sie haben möglichst eine aktuelle Jugendleitercard.
 - Die Leitung ist während der Maßnahme präsent und ansprechbar. Wenn das nicht geht, sorgt sie für eine Vertretung.
 - Sie (& das Team) achten auf einen verantwortlichen Umgang mit Alkohol. Im Team wird immer mind. eine Person bestimmt, die auf den Konsum von Alkohol verzichtet.
 - Die Leitung nimmt die individuellen Grenzen und Bedürfnisse der Teilnehmenden und Mitarbeitenden wahr. Neue und unerfahrene Mitarbeitende werden besonders berücksichtigt. Ihnen wird weniger Verantwortung übertragen.
 - Die Leitung sorgt für ein Klima, in dem Kritik frei geäußert werden kann.

Ergänzungen durch die Kirchengemeinde Edemissen:

1. Professionelle Beziehungsgestaltung

- *Wir sprechen die Kinder und Jugendlichen mit ihren vollständigen Vornamen an. Sie werden von uns nicht mit Kose-
namen oder verniedlichen Namen angesprochen.*
- *Wir achten auf eine professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz.*
- *Kinder und Jugendliche werden angehalten, ihre emotionalen und körperlichen Grenzen klar zu kommunizieren und in
jedem Fall die Grenzen der anderen (Kinder, Jugendliche, Mitarbeiter, Leitung) zu akzeptieren.*
- *Wir wahren Intimbereiche.*
- *Wir werten nicht und behandeln alle Kinder und Jugendliche gleich.*
- *Wir als Team/Leitung, insbesondere Erwachsene Personen teilen keine privaten Geheimnisse mit Kindern und Jugendli-
chen.*
- *Wir vermitteln jedem Kind und Jugendlichen „Du bist herzlich willkommen.“ Wir gehen respektvoll, wertschätzend und
achtsam miteinander um.*

2. Konfirmandenunterricht (ähnlich Jugendmitarbeiterkreis)

Uns ist bewusst, dass die Rahmenbedingungen für den Konfirmandenunterricht, z. B. nur eine erwachsene Betreuungsperson, ein höheres Gefährdungspotential darstellen, jedoch aus organisatorischen Gründen es nicht möglich ist im wöchentlichen Unterricht mehrere erwachsene Betreuungspersonen zur Verfügung zu stellen. Bei zusätzlichen Veranstaltungen, wie Ausflügen oder Freizeiten, wird allerdings darauf geachtet, dass mehrere erwachsene Personen ansprechbar sind.

4.3 Qualifizierung von Mitarbeitenden

Grundlagenwissen ist unerlässlich, um die Relevanz des Themas zu durchdringen, Sensibilität zu entwickeln und die Entwicklung des Schutzkonzepts aktiv mitzutragen. Daher werden sowohl haupt- als auch ehrenamtliche Mitarbeiter*innen im Kirchenkreis regelmäßig zum Thema Kindeswohlgefährdung und Sexualisierte Gewalt geschult (vgl. *Anlage Rundverfügung G 8/21*). Dies umfasst:

- Grundwissen zum Thema Kindeswohlgefährdung, sexualisierte Gewalt und zu sexualpädagogischen Fragen,
- Kenntnisse zum Nähe-Distanz-Verhalten und zur grenzachtenden Kommunikation,
- Kenntnisse der Grundsätze der Landeskirche und der damit verbundenen Rechte und Pflichten,
- Handeln im Verdachtsfall,
- bei Leitungspersonen zusätzlich die Befähigung zur Erstellung einer Risiko- und Ressourcenanalyse als Grundlage für die Entwicklung eines Schutzkonzepts.

Ehrenamtliche

Möglichst alle Mitarbeitenden sollen eine aktuelle Juleica haben. Neue bzw. junge Mitarbeitende bekommen dabei weniger Verantwortung und werden in ihrer Rolle gesondert eingewiesen.

- Der Kirchenkreisjugenddienst bietet jährlich eine **Juleica-Schulung** an. Dazu gehört jeweils eine Einheit zu den Themen *Rolle als Mitarbeiter*in, Kindeswohlgefährdung und Aufsichtspflicht und Haftung*.
- Der Kirchenkreisjugenddienst bietet mindestens einmal im Jahr eine **Aufbau-Schulung** an, mit der die Juleica verlängert werden kann.
- Innerhalb größerer Maßnahmen, wie z.B. Sommerfreizeiten, finden mit dem Team eigene Schulungseinheiten statt. Dabei geht es auch um Kindeswohlgefährdung und das Verhalten als Mitarbeitende (s.o.).
- Den **Kirchengemeinden** steht ein Schulungskonzept⁷ zur Verfügung, anhand dessen die Mitarbeitenden in der Gemeinde eine Schulung zum Thema Kindeswohlgefährdung und Schutzkonzept bekommen. Solch eine Schulung kann auch extern durchgeführt werden.
- Darüber hinaus müssen Ehrenamtliche⁸ ca. alle drei Jahre diese Schulung zum Thema Kindeswohlgefährdung und Schutzkonzept auffrischen bzw. vertiefen.

Hauptamtliche

Die Grundschulung wird für alle Hauptamtlichen bei einer Kirchenkreiskonferenz durch die Fachstelle Prävention sexualisierte Gewalt der Landeskirche Hannovers durchgeführt. Anschließend wird ein Fortbildungsmodul zum Thema „Kindeswohl und Prävention sexualisierter Gewalt“ alle zwei Jahre in der **Kirchenkreiskonferenz** angeboten. Die Vorbereitungsgruppe der Kirchenkreiskonferenz ist hierfür verantwortlich.

⁷ Die Schulungskonzepte werden vom KKJD oder auch von der Fachstelle Prävention Sexualisierte Gewalt der Landeskirche Hannovers zur Verfügung gestellt.

⁸ Dies betrifft alle, die mit Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen in Obhutsverhältnissen arbeiten.

Mitarbeitende, die neu im Kirchenkreis ihren Dienst beginnen, müssen die Grundschulung durch die Fachstelle Prävention sexualisierte Gewalt der Landeskirche Hannover oder eine äquivalente Schulung nachweisen bzw. absolvieren.

Privatrechtlich beschäftigte Mitarbeitende aus der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die nicht der Kirchenkreiskonferenz angehören, müssen an entsprechenden Schulungen bzw. Fortbildungen teilnehmen. Sie können auch Fortbildungen bei externen Anbietern besuchen.

Die Regelung für Mitarbeiter*innen, die zwar nicht mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger im Sinne von § 30a Absatz 1 Nr. 2 Buchst. b BZRG betraut sind, aber in vergleichbarer Weise über ihre Tätigkeit Kontakt zu Minderjährigen aufnehmen können, sollen eine Einführung zum Thema Kindeswohlgefährdung bekommen. Dafür ist der jeweilige Kirchenvorstand verantwortlich.

4.4 Einstellung und Einweisung von Personal

Neu angestellten Hauptamtlichen wird über die Superintendentur das Schutzkonzept zur Verfügung gestellt. Für Fragen und Erklärungen dazu steht der Kirchenkreisjugenddienst als Fachstelle bereit.

4.5 Einsichtnahme in das Führungszeugnis

Das Bundeskinderschutzgesetz verpflichtet Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen und freien Jugendhilfe zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Das Sozialgesetzbuch schließt in § 72a SGB VII Personen von der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aus, die aufgrund von Delikten verurteilt sind, von denen eine Kindeswohlgefährdung ausgeht. Diesem Zweck dient die Einsichtnahme in das polizeiliche Führungszeugnis bei Haupt- und Ehrenamtlichen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Grundsätzlich werden in ein einfaches Führungszeugnis Erstverurteilungen aufgenommen, wenn das Strafmaß 90 Tagessätze oder drei Monate Freiheitsstrafe übersteigt. In das erweiterte Führungszeugnis werden Verurteilungen wegen Sexualstraftaten unabhängig vom Strafmaß aufgenommen. Die Erweiterung umfasst auch Jugendstrafen von mehr als einem Jahr wegen schwerer Sexualstraftaten. Das erweiterte Führungszeugnis ist daher aussagekräftiger als das einfache Führungszeugnis.

Zu bedenken ist aber, dass Führungszeugnisse nur Aussagen zu rechtskräftigen Verurteilungen treffen. Anzeigen, die nicht in Verfahren mündeten, eingestellte Verfahren, laufende Verfahren, Verfahren, die mit Freisprüchen geendet haben, werden nicht ausgewiesen. Führungszeugnisse können also nur ein Baustein der Prävention gegenüber sexualisierter Gewalt sein.⁹

Hauptamtliche:

Die Rundverfügung G 16 / 2010 (siehe Anlage 1) regelt die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses von privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden, die bereits im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind. Ein Führungszeugnis ist bei Einstellung und in regelmäßigen Abständen von fünf Jahren vorzulegen. Die Verwaltung übernimmt das Kirchenamt Hildesheim.

Auch von Mitarbeiter*innen, die zwar nicht mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger im Sinne von § 30a Absatz 1 Nr. 2 Buchst. b BZRG betraut sind, aber in vergleichbarer Weise über ihre Tätigkeit Kontakt zu Minderjährigen aufnehmen können, soll die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt werden. Hierzu können Küster*innen und Kirchenmusiker*innen zählen.

⁹ Rundverfügung G9/2013

Ehrenamtliche

Für jede Aktion in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist zu prüfen, ob ein Führungszeugnis eingesehen werden muss. Dabei sind Art, Intensität und Dauer der Mitarbeit zu berücksichtigen. Dies gilt z.B. auch für die Konfirmand*innenarbeit, Kindergottesdienste oder Kinderchöre (siehe Rundverfügung G 9 / 2013, Anlage 2). Sollten ehrenamtlich Mitarbeitende über einen längeren Zeitraum in der Arbeit mit Kinder- und Jugendlichen aktiv sein, ist in regelmäßigen Abständen von mind. drei Jahren erneut eine Prüfung vorzunehmen. Die Mitarbeitenden erhalten beim Kirchenkreisjugenddienst oder in ihrer Kirchengemeinde eine Bescheinigung zur Vorlage bei der Meldebehörde, um das Führungszeugnis kostenfrei zu beantragen (*siehe Anlage 8 Antrag Führungszeugnis*). Die Vorlage der Führungszeugnisse wird von der Kirchengemeinde bzw. dem Kirchenkreis (inklusive Kirchenkreisjugenddienst) dokumentiert.¹⁰ Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Neuvorlage nicht älter als 3 Monate sein. Bei ehrenamtlicher Tätigkeit in einer weiteren Einrichtung des Kirchenkreises ist eine erneute Vorlage nicht erforderlich. Die betreffende Einrichtung nimmt in diesem Fall Kontakt mit der ersten Tätigkeitsstelle auf und es wird wechselseitig die Einsichtnahme und Weitergabe der Information dokumentiert.

Diese Regelung gilt auch für kirchliche Einrichtungen wie Verbände und Vereine.

Ergänzungen durch die Kirchengemeinde Edemissen:

- Die Kosten für die Beantragung für das Führungszeugnis übernimmt die KG Edemissen.

Bei der Entscheidung, ob ein Führungszeugnis vorzulegen ist, ist folgendes Schaubild auf der nächsten Seite zu beachten:

¹⁰ Dokumentiert werden nur Datum der Ausstellung und die Einsichtnahme. Es dürfen keine Kopien angefertigt und auch keine Notizen über mögliche Einträge gemacht werden. Sobald die Person nicht mehr mitarbeitet, müssen die Daten gelöscht werden.

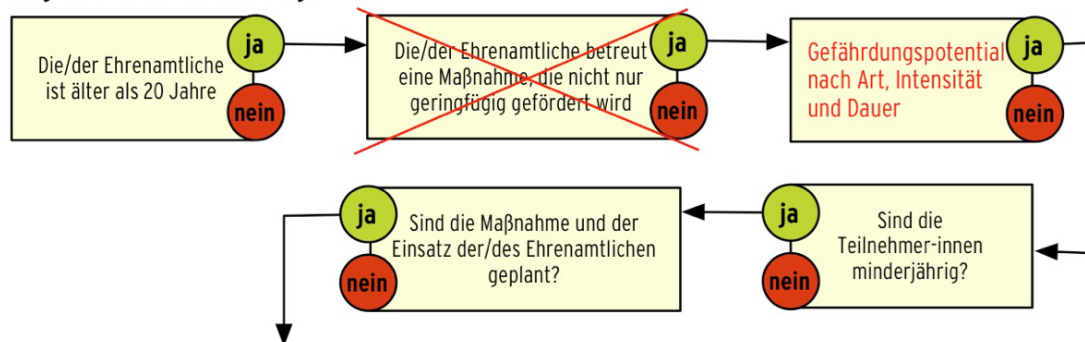
Wann muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis eingesehen werden?

Schutzkonzept für das Wohl von Kindern und Jugendlichen im Ev.-luth. Kirchenkreis Peine



Generell ist immer auch die Persönlichkeit der/des Ehrenamtlichen zu berücksichtigen, so dass im Einzelfall ein strengeres Auslegen der Kriterien notwendig sein kann!

Allgemeine Voraussetzungen



Übernimmt die/der Ehrenamtliche eine der folgenden Aufgaben?

Betreuung einer Maßnahme mit Übernachtung	Leitung/Mitarbeit in der Konfirmandenarbeit, im KiGottesdienst oder KiChor	Betreuung einer Internationalen Jugendbegegnung mit Übernachtung in Gruppenunterkunft
Regelmäßige Betreuung einer Gruppenstunde/eines Projektes mit Teilnehmer:innen bis 16 Jahren	Teamen einer Juleica-Ausbildung	Institutionelle/beworbene individuelle Beratungsangebote
Mehrmalige und vorhersehbare Einzelbetreuung eines bestimmten Kindes	Ferienbetreuung	

ja

nein

Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis notwendig

Die Einsichtnahme in das Führungszeugnis ist nicht notwendig, wenn eine der Fragen mit **nein** beantwortet werden kann. Außerdem erfüllen folgende Tätigkeiten nicht die Voraussetzungen, die eine Einsichtnahme rechtfertigen:

Selbstorganisierte Jugendgruppen	Spontane, nicht geplante Aktionen	Externe Referent:innen
Vorstandssitzungen/Vorstandswochenenden/Vorbereitungsgruppen	Tagesveranstaltungen/Tagesfahrten	Ferienpass/Ferienspiele
		Betreuung des offenen Betriebs in einem Jugendzentrum



In allen anderen Fällen ist eine Selbstverpflichtung zu unterschreiben.

Aufgrund der landeskirchlichen Vorgaben lt. Rundverfügung G9/2013 angepasste Vorlage des Landesjugendringes Niedersachsen e. V. (Björn Bertram www.ljr.de).



Zur Entscheidung, ob ein Führungszeugnis zu verlangen ist oder nicht, werden folgende Kriterien empfohlen:

- Je geringer die Wahrscheinlichkeit eines nicht kontrollierten Kontaktes zu Kindern oder Jugendlichen ist (Abgrenzungsaspekt: Tätigkeit kollegial kontrolliert oder allein),
- je geringer die Möglichkeit nicht einsehbarer Nähe bei einem Kontakt zu Minderjährigen ist (Abgrenzungsaspekt: öffentliches Umfeld, Gruppe – „geschlossener“ Raum, Einzelfallarbeit),
- je weniger die Tätigkeit im Kontakt mit dem Kind bzw. Jugendlichen sich wiederholt (Abgrenzungsaspekt: einmalig oder häufig wiederkehrend),
- je geringer die zeitliche Ausdehnung des Kontaktes ist (Abgrenzungsaspekt: kurzzeitig oder über Tag und Nacht),
- desto eher ist davon auszugehen, dass für die Tätigkeit auf ein erweitertes Führungszeugnis der ehrenamtlich tätigen Person verzichtet werden kann.

Je niedriger das Gefährdungspotenzial einer Tätigkeit nach diesen Kriterien eingeschätzt werden kann, desto eher ist davon auszugehen, dass für die Tätigkeit auf ein Führungszeugnis der ehrenamtlich tätigen Person verzichtet werden kann. Für Tätigkeiten, die eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern oder Jugendlichen vorsehen, ist grundsätzlich die vorherige Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis notwendig, weil in diesen Fällen ein enger, intensiver Kontakt von einiger Dauer entsteht.

Ein Führungszeugnis ist in der Regel nicht erforderlich für Eltern und Angehörige bei kurzzeitigen, vereinzelt Aktivitäten des kirchlichen Rechtsträgers (z.B. Begleitung von Ausflügen, Essensausgabe, Unterstützung von Festen etc.).

Niedriges Gefährdungspotenzial, weil ein besonderes Vertrauensverhältnis nicht entstehen kann, das missbraucht werden könnte.	Hohes Gefährdungspotenzial, weil ein besonderes Vertrauensverhältnis entstehen und missbraucht werden kann.
ART	
Es besteht zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden keinerlei Machtverhältnis (z.B.: Besuch eines Konzertes im Jugendzentrum). Zwischen dem oder der Ehrenamtlichen und den Teilnehmenden besteht nur ein geringer Altersunterschied.	Zwischen der oder dem Ehrenamtlichen und den Teilnehmenden besteht ein Machtverhältnis (z.B.: Kinderfreizeit mit Teamenden, die keine jungen Menschen mehr sind). Der Altersunterschied zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden ist hoch. Ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis ist gegeben.

Ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis ist nicht gegeben. Ein Abhängigkeitsverhältnis ist umso weniger gegeben, wenn - die Teilnehmenden Jugendliche sind; - bei den Teilnehmenden keine Behinderung oder eine sonstige Beeinträchtigung vorliegt.	Ein Abhängigkeitsverhältnis ist umso eher gegeben, wenn - die Teilnehmenden Kinder sind; - bei den Teilnehmenden eine Behinderung oder eine sonstige Beeinträchtigung vorliegt.
INTENSITÄT	
Die konkrete Tätigkeit wird immer gemeinsam mit anderen Ehren- oder Hauptamtlichen wahrgenommen (z.B. Leitung einer Gruppe als Team).	Die Tätigkeit wird überwiegend allein wahrgenommen (z.B. einzelner Gruppenleiter).
Die Tätigkeit ist mit/in einer Gruppe (z.B. klassisch die Gruppenstunde).	Die Tätigkeit bezieht sich nur auf eine Einzelperson (z. B. ehrenamtlicher Nachhilfeunterricht).
Der Ort der Tätigkeit ist von außen einsehbar und/oder für viele zugänglich (z.B. Jugendtreff).	Der Ort der Tätigkeit ist vor öffentlichen Einblicken geschützt und ein abgeschlossener Bereich (z.B. ein Übungsraum oder eine Wohngruppe).
Die Tätigkeit hat einen geringen Grad an Intimität und wirkt nicht in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen.	Die Tätigkeit hat einen hohen Grad an Intimität (z.B. Aufsicht beim Duschen) und/oder wirkt in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen (z.B. Beratung über persönliche Verhältnisse).
DAUER	
Die Tätigkeit ist einmalig, punktuell oder nur gelegentlich.	Die Tätigkeit dauert länger (z.B. als Betreuer*in im Ferienlager), über einen längeren Zeitraum regelmäßig (z.B. als Übungsleiter*in) oder innerhalb einer gewissen Zeit häufig.
Niedriges Gefährdungspotenzial, weil ein besonderes Vertrauensverhältnis nicht entstehen kann, das missbraucht werden könnte.	Hohes Gefährdungspotenzial, weil ein besonderes Vertrauensverhältnis entstehen und missbraucht werden kann.
Die Tätigkeit führt nicht zu regelmäßigen Kontakten mit denselben Kindern und Jugendlichen (z.B. Beratungsangebote).	Zumindest für eine gewisse Dauer führt die Tätigkeit immer wieder zum Kontakt mit denselben Kindern und Jugendlichen (z.B. als Betreuer*in im Zeltlager, Gruppenstunden).

Einsichtnahme und Dokumentation

Jede **Kirchengemeinde** im Kirchenkreis hat ein bis zwei Personen zu benennen, die die Einsichtnahme in das Führungszeugnis vornehmen und dokumentieren. Dies sollten überwiegend Hauptamtliche sein, die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig sind. Auf der Ebene des Kirchenkreises werden die Führungszeugnisse durch den **Kirchenkreisjugenddienst** eingesehen und dokumentiert.

Folgende Personen sind in unserer Kirchengemeinde mit der Einsichtnahme beauftragt:

Durch die Einsichtnahme in das Führungszeugnis erhält der Träger ggf. weitreichende Informationen über die tätige Person. Diese Daten dürfen daher nur sehr eingeschränkt gespeichert werden.

Hinweise zum Datenschutz: Wenn ein Tätigkeitsausschluss aufgrund des Führungszeugnisses erfolgt, dürfen keine Daten über die Person gespeichert oder niedergeschrieben werden. Die Tatsache eines Tätigkeitsausschlusses darf zudem keinem Dritten mitgeteilt werden.

Von Mitarbeitenden, die anschließend aktiv werden, darf der Träger nur

- das Datum der Ausstellung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses,
- das Datum der Einsichtnahme und
- die Tatsache, dass keine Eintragungen zu Straftaten gem. § 72a SGB VII enthalten sind (eine Liste der relevanten Straftaten befindet sich in der *Anlage Teamvertrag und Selbstverpflichtungserklärung 2020*),

dokumentieren.

Die Daten sind spätestens drei Monate nach der Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit zu löschen. Die Daten müssen so gespeichert/notiert werden, dass nur die Personen, die vom Träger mit der Einsichtnahme in die Führungszeugnisse beauftragt wurden, diese Informationen einsehen können. Die vom kirchlichen Rechtsträger zur Einsichtnahme beauftragten Personen sollten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit nochmals ausdrücklich auf ihre Verschwiegenheitspflicht hingewiesen werden. Der Kreis der beauftragten Personen ist so klein wie möglich zu halten. Eine Weitergabe von Führungszeugnissen an Dritte, insbesondere an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, ist nicht erlaubt. Das Führungszeugnis verbleibt bei dem/der ehrenamtlichen Mitarbeitenden. Ein Formular zur Dokumentation befindet sich in der Anlage 10 *Dokumentation Führungszeugnisse*.

4.6 Selbstverpflichtungserklärung

Zusätzlich zur Vorlage des Erweiterten Führungszeugnisses und dem Teamvertrag gibt es die Selbstverpflichtung. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig sind, unterzeichnen die Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anlage 9 *Teamvertrag und Selbstverpflichtung*). Die Selbstverpflichtungserklärung ist ebenfalls von den zuständigen Ansprechpersonen zu archivieren. (s.o.) Bei hauptamtlich Mitarbeitenden wird eine Selbstverpflichtung in der Superintendentur archiviert.

4.7 Partizipation von Kindern und Jugendlichen (zur Verringerung des Machtgefälles)

Partizipation ist ein Grundprinzip in unserer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen; das gilt in Bereichen der Gruppenstundengestaltung bis hin zur Mitgestaltung von Kirche. Wo Kinder und Jugendliche erleben, dass ihre Stimme gehört wird und sie etwas bewegen können, werden sie auch ermutigt, sich zu ihren Bedürfnissen zu melden. Partizipation stärkt die Position von Kindern und Jugendlichen und verringert das Machtgefälle gegenüber Erwachsenen.

Wo Partizipation gelebt wird, werden Missstände auch eher benannt und aufgedeckt. Das gilt eben auch für den Bereich Kindeswohlgefährdung und sexualisierte Gewalt.

4.8 Präventionsangebote

Das Recht auf Achtung der persönlichen Grenzen und auf Hilfe in Notlagen soll im Alltag der evangelischen Jugendarbeit thematisiert und gelebt werden. Darum soll das Thema im Rahmen von Grup-

penangeboten, Freizeiten oder auch Konfirmand*innenunterricht vorkommen. Darüber hinaus kann es in Abständen eigenständige Präventionsangebote geben.

4.9 Informationsveranstaltungen für Sorgeberechtigte

Eltern bzw. Sorgeberechtigte sollen über Regeln und Schutzmaßnahmen möglichst informiert werden, um Transparenz zu schaffen (z.B. bei Infoveranstaltungen für Freizeiten und Elternabenden, durch Infobriefe ...). Besondere Fragen können dabei auch gemeinsam mit den Sorgeberechtigten bedacht und geregelt werden.

4.10 Beschwerdeverfahren (Verfahren und Ansprechpartner*innen sind geklärt und bekannt)

Im Beschwerdeverfahren geht es nicht nur um sexualisierte Gewalt, sondern unter anderem auch Aufsichtspflichtverletzungen.

Zu unserer Grundhaltung gehört, dass alle Beschwerden ernst genommen werden. Wir achten auf ein transparentes Beschwerdeverfahren, sowohl grundsätzlich in den Gemeinden und im Kirchenkreis insgesamt als auch bei einzelnen Maßnahmen wie z.B. Freizeiten. Die Verfahren und Ansprechpartner*innen (mit Kontaktdaten) müssen bekannt sein. Das Beschwerdeverfahren als Angebot muss für alle Kinder, Jugendlichen, Sorgeberechtigten und Mitarbeitenden klar und handhabbar sein (z.B. Beschwerdebox im Gruppenraum, Aushang von Kontaktdaten im Gemeindehaus...).

In jedem Bereich bedarf es einer Person, die dafür verantwortlich zeichnet. Trotzdem wissen wir: **Kinder und Jugendliche suchen sich Personen, denen sie etwas anvertrauen können, selber aus.** Das sind oft nicht die Personen, die dafür bestimmt worden sind. Wenn alle Mitarbeitenden mit dem Beschwerdesystem und -verfahren vertraut sind und wissen, wer für was zuständig ist, können sie die Kinder und Jugendlichen angemessen unterstützen.

Grundsätzlich sind folgende Fragen zu klären:

- Wer nimmt bei uns Beschwerden entgegen?
- Wie sind die Zugangswege (Telefon, Mail, Formular, Post, Fax)?
- Wie werden die Beschwerden festgehalten?
- Wie bearbeiten wir Beschwerden?
- Wie machen wir die Veränderung/Umsetzung deutlich?

Das sind Beschwerdewege in unserer Kirchengemeinde:

Öffentlichkeitsarbeit in unserer Gemeinde zum Schutzkonzept:

- Das Schutzkonzept wird zudem auf unserer Homepage www.kg-edemissen.de einsehbar sein.

Interne Anlaufstellen für Beschwerden im Kirchenkreis

Es gibt zwei Vertrauenspersonen, eine Frau und einen Mann, auf Kirchenebene. Diese Personen sollen möglichst Ehrenamtliche mit fachlichem Hintergrund sein. Sie werden für diese Aufgabe gesondert geschult. Der Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit der KKS schlägt Personen für dieses Amt vor, der Kirchenkreisvorstand beruft diese Personen.

Die Ansprechpersonen sind an den unter Punkt 5 beschriebenen Interventionsplan gebunden.

4.11 Öffentlichkeitsarbeit

- Das Schutzkonzept des Kirchenkreises ist über die Homepage des Kirchenkreises und des Kirchenkreisjugenddienstes einsehbar.
- In den Gemeindebriefen und ähnlichen Publikationen wird über die Einführung und über Veränderungen des Konzeptes informiert.
- Die Vertrauenspersonen des Kirchenkreises werden mit Kontaktdaten ebenfalls über die Internetseiten des Kirchenkreises, der Gemeinden und des Kirchenkreisjugenddienstes bekanntgegeben. Darüber hinaus werden auch einzelne externe Kontaktstellen benannt.

5. Intervention

5.1 Handeln bei Verdacht auf Kinderwohlgefährdung

In Fällen von (sexualisierter) Gewalt hat der Schutz Betroffener oberste Priorität. Es empfiehlt sich folgendes Vorgehen:

1. Ruhe bewahren!
2. Glauben schenken
3. Ernst nehmen, Zuhören, Beobachten
4. Dokumentation (anonymisiert und für Dritte unzugänglich)
5. Selbstreflexion, ggf. Beratung mit einer (Fach-) Beratungsstelle
6. Interventionsplan der Landeskirche: Superintendent*in informieren
7. Bedürfnisse Betroffener im Blick behalten

Was tun bei Verdacht auf einen Fall von **sexualisierter Gewalt und weiterer Kindeswohlgefährdung?**

Ruhe bewahren!
Keine überstürzten Aktionen!
Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen!
Verhalten des potenziellen betroffenen jungen Menschen beobachten.
Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.
Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!
Sich selber Hilfe holen! Sich mit Personen des eigenen Vertrauens besprechen,
ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen
und den nächsten Handlungsschritt festlegen.

Mit der zuständigen Leitung der Gruppe / der Maßnahme, i.d.R. hauptamtlich,
Kontakt aufnehmen. Dies wird mit der betroffenen Person kommuniziert. Die
Verantwortung übernimmt nun diese Person.
Sie holt sich Beratung von Hauptamtlichen (bzw. kollegiale Beratung.)
Beobachtungen und sich daraus ergebende Handlungsschritte werden
kontinuierlich schriftlich festgehalten. (Dokumentation anonym und für Dritte
unzugänglich)

Fachberatung einholen! Bei einer begründeten Vermutung eine
Fachberatungsstelle oder eine "**insoweit erfahrenen Fachkraft**" §8a SGBVIII
hinzuziehen. Sie schätzen das Gefährdungsrisiko ein und beraten bei weiteren
Handlungsschritten.*1

Gespräch mit den Eltern, wenn
Schutz des Kindes/
Jugendlichen dadurch **nicht**
gefährdet ist.
Werden bei gemeinsamer
Abwägung Hilfeleistungen zur
Abwendung von
Gefährdungsrisiken für
erforderlich gehalten, ist den
Eltern die Inanspruchnahme
solcher Leistungen nahe zu
legen.

Weiterleitung an die Superintendentur und an das
Jugendamt.

- >> Begründete Vermutungen gegen haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende umgehend dem/der **Superintendenten/Superintendentin** melden.*2
- >> Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen **Jugendamt** melden - nur bei Einverständnis der Betroffenen und nach Rückversicherung mit dem Landeskirchenamt.

*1 Eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ gibt es im Jugendamt und in der Beratungsstelle des Kinderschutzbundes in Peine (Kontaktdaten siehe unten).

*2 Weiteres dazu: „Krisenplan für schwerwiegende Amtspflichtverletzungen kirchlicher Mitarbeiter*innen“ beachten (siehe *Anlage 12*). Danach sind beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende verpflichtet, die zuständige Superintendentin oder den zuständigen Superintendenten unverzüglich zu unterrichten, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Falles sexualisierter Gewalt oder einer anderen schwerwiegenden Amtspflichtverletzung vorliegen.

Zur Dokumentation gibt es verschiedene Formulare. Eine mögliche Vorlage ist im Anhang zu finden (Anlage 11 *Vorlage Dokumentation Kindeswohlgefährdung*).

Das sollten wir im Verdachtsfall nicht tun:

- Nichts auf eigene Faust unternehmen!
- Keine direkte Konfrontation des/ der vermutlichen Täters/in mit der Vermutung!
- Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!
- Keine eigenen Befragungen durchführen!
- Keine Informationen an den/die vermutliche/n Täter/in!
- Zunächst keine Konfrontation der Eltern/Familie des vermutlichen Opfers mit dem Sachverhalt!

5.2 Interne und externe Ansprechpartner/innen und Beratungsstellen

Interne Vertrauenspersonen im Kirchenkreis

Der Kirchenkreis benennt zwei ehrenamtliche Personen mit fachlichem Hintergrund zu Vertrauenspersonen. Es sollen eine Frau und ein Mann sein. Sie stehen als Ansprechpersonen zur Verfügung, an die sich jede bzw. jeder bei einem Verdacht von sexualisierter Gewalt oder anderer Kindeswohlgefährdung wenden kann. Diese Vertrauenspersonen haben die Funktion von „Lotsen im System“ und sind mit dem Interventionsteam des Kirchenkreises vernetzt, um passgenaue Angebote für Betroffene und deren Personensorgeberechtigte vermitteln zu können. Sie nehmen eine erste Einschätzung vor. Sie zeigen der betroffenen Person auf, welche Anlaufstellen, Fachberatungsstellen, Polizei etc. kontaktiert werden können und stellen bei Bedarf den Kontakt zu genau diesen Anlaufstellen/Personen her. Sie sind nicht für die Fallbearbeitung verantwortlich. Dies ist die Aufgabe einer Fachberatungsstelle.

Für ihre Aufgabe werden die Vertrauenspersonen gesondert geschult. Die Ausschüsse für Kinder- und Jugendarbeit der KKS schlägt Personen für dieses Amt vor, der Kirchenkreisvorstand beruft diese Personen. Die Vertrauenspersonen sind mit anderen Hilfsangeboten (z.B. insoweit erfahrenen Fachkräften, Fachberatungsstellen etc.) vernetzt und stehen in Kontakt zur landeskirchlichen Ansprechstelle sowie dem Landesjugendpfarramt. Sie werden entsprechend für ihre Aufgabe geschult.

ZEITRAUM: ca. 5 Jahre

Kooperationspartner, Ansprechpartner, Beratungsstellen:

- **Beratungsstellen Heckenrose (bei sexualisierter Gewalt):** Wallstraße 31, 31224 Peine, Tel.: 05171 15586, E-Mail: heckenrose.peine@web.de; www.heckenrose-peine.de
- **Kinderschutzbund Familienberatungsstelle,** Werderstraße 15, 31224 Peine, Tel. 05171 487078, E-Mail: kinderschutzbund-peine@t-online.de
- **Jugendamt des Landkreises Peine:** Burgstraße 1, 31224 Peine, Telefon: 05171 4012345, E-Mail: jugendamt@landkreis-peine.de
Ist beim Jugendamt niemand zu erreichen, kann über die Polizei Peine Kontakt mit dem Bereitschaftsdienst des Jugendamtes aufgenommen werden: Tel. 05171 9990

Über die Ansprechpersonen im Land- und Kirchenkreis hinaus können sich Betroffenen an die kirchliche Anlaufstelle help oder an das Angebot des unabhängig Beauftragten des Bundes wenden:

- **help:** www.anlaufstelle.help/ E-Mail: zentrale@anlaufstelle.help Telefon (kostenlos und anonym): 0800 5040112
- Angebot des **Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs:** <https://www.anrufen-hilft.de/> Telefon (kostenlos und anonym): 0800 2255530

6. Weitere Fachstellen

Weitere Adressen, die hilfreich sein können in Bezug auf Fragen der Kindeswohlgefährdung:

- **Fachstelle der Landeskirche zur Prävention Sexualisierter Gewalt:** <https://www.praevention.landeskirche-hannovers.de/>
- **Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Landkreises Peine,** Rosenhagen 38, 31224 Peine, Tel. 05171 401 2333, erziehungsberatung@landkreis-peine.de
- Auf der Homepage des **Kinderschutzbundes Niedersachsen** sind weitere Beratungsstellen im Umland von Peine aufgeführt: www.kinderschutz-niedersachsen.de/
- **Diakonie: Ehe-, Familien- und Lebensberatung,** Zehnerstraße. 8, 31226 Peine, Tel.: 05171 508115
- **Kinderärztlicher Notdienst:** Im Peiner Klinikum findet kein kinderärztlicher, sondern nur der Allgemeine Notdienst statt. Aufgrund eines neuen Gesetzes wurde zum 1.1.18 ein einheitlicher kinderärztlicher Bereitschaftsdienst errichtet. Alle Kinderärzte der Bezirksstelle Braunschweig, zu der auch wir Peiner Kinderärzte gehören, sind nun verpflichtet, an sogenannten kinderärztlichen Bereitschaftspraxen, die an den Kinderkliniken Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg errichtet wurden, den kinderärztlichen Bereitschaftsdienst zu übernehmen. Dieser Bereitschaftsdienst ist dafür eingerichtet, ein Kind untersuchen zu lassen, wenn das gesundheitliche Problem so dringend ist, dass es nicht bis zum nächsten Sprechstundentag warten kann. Tel. 116 117 ¹¹
- **JUNGregio (Beratung für unterschiedliche Themen für Junge Menschen von 15-27 Jahren)** Rathausstr.4, 31224 Peine, Tel. 05171-8072420, carolina.kalmbach@paritaetischer.de

7. Aufarbeitung bei Fällen von sexualisierter Gewalt

Fälle von sexualisierter Gewalt müssen aufgearbeitet werden.

Kinder und Jugendliche, Eltern sowie Mitarbeitende benötigen Unterstützung darin, das Geschehene verstehen zu können und zu erkennen, was dazu beigetragen hat, dass eine solche Tat möglich war.

Der Kirchenkreis unterstützt dabei die Betroffenen wie auch die verantwortlich Mitarbeitenden. Therapeutische und seelsorgerliche Hilfen werden angeboten bzw. vermittelt.

Auch institutionell arbeitet der jeweilige Träger den Fall auf. Das vorhandene Schutzkonzept soll im Nachgang überdacht und gegebenenfalls angepasst werden. Dazu sollen auch die Betroffenen selbst beitragen.

Ein solcher Prozess dient der Rückgewinnung des Vertrauens in die Einrichtung oder Gemeinde und hat das Ziel, die Wiederholung einer solchen Tat in Zukunft zu verhindern. Es hilft auch den Mitarbeitenden, sich mit ihrer Einrichtung oder Gemeinde wieder identifizieren zu können und sich am Arbeitsplatz wohl und sicher zu fühlen. Die Aufarbeitung sollte unbedingt durch eine Supervision oder die Hinzuziehung einer Fachberatungsstelle begleitet werden.

¹¹ Vgl. <https://www.ab-zum-kinderarzt.de/notdienst>

8. Schluss

Dieses Konzept wurde durch die Kirchenkreissynode des Ev.-luth. Kirchenkreises Peine am 15. Mai 2023 beschlossen.

Gute Konzepte leben und verändern sich. Dieses Schutzkonzept ist die Erstfassung. Fortan wird es kontinuierlich durch den Kirchenkreisjugenddienst und den Jugendausschuss der Kirchenkreissynode weiterbearbeitet, ergänzt und in regelmäßigen Abständen evaluiert. Ein überarbeitetes Konzept muss wiederum durch die Kirchenkreissynode beschlossen werden.

Dieses Konzept wurde durch gemeindespezifische Aspekte der Ev.-Luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Edemissen ergänzt und am 01.07.2025 beschlossen.